

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung und Umwelt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 24.06.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:20 Uhr
Ort, Raum: Bürgersaal des neuen Rathauses Langensteinbach,
Hirtenstraße 45, 76307 Karlsbad

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Jens Timm

FDP / Liberale Liste Karlsbad

Herr Björn Kornmüller (beratend)

Freie Wähler

Frau Heike Christmann

Herr Jürgen Herrmann

Herr Otto Höger

Herr Hans-Gerhard Kleiner (beratend)

Frau Heidi Ochs

Herr Karl-Heinz Ried (beratend)

Herr Michael Wenz

CDU

Herr Nicki Konstandin

Herr Steffen Langendörfer

Herr Roland Rädle (beratend)

Herr Norbert Ried

SPD

Herr Reinhard Haas

Frau Cornelia Nürnberg

Herr Jens Walch

Bündnis 90/Die Grünen

Frau Heike Günther

Herr Thomas Guthmann

Frau Simone Rausch

Herr Uwe Rohrer

von der Verwaltung

Herr Joachim Guthmann

Herr Ronald Knackfuß

Frau Marielle Reuter

Herr Dr. Klaus Rösch

Abwesend:

von der Verwaltung

Frau Petra Goldschmidt (entsch.)
Herr Benedikt Kleiner (entsch.)

Tagesordnung:

- 1 Bekanntgaben
- 2 Fragen der Gemeinderäte
- 3 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche
 - 3.1 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche - Lindenstraße 58
Bauantrag mit Befreiung: Neubau eines Carport
Grundstück Lindenstraße 58, Mutschelbach, Flst. Nr. 2904/1
Vorlage: 60/0919/2020
 - 3.2 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche - Fichtenstraße 5
Bauantrag: Anbau und energetische Sanierung eines Wohnhauses
Grundstück: Fichtenstraße 5, Spielberg, Flst.Nr. 3749
Vorlage: 60/0930/2020
 - 3.3 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche - Badhausweg 2
Antrag auf Abweichung: Errichtung Photovoltaik statt Begrünung auf Flachdach
Grundstück: Badhausweg 2, Ittersbach, Flst.Nr. 3795/16
Vorlage: 60/0929/2020
 - 3.4 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche - Keltenstraße 6
Bauvoranfrage: An- und Umbau eines Wohnhauses
Grundstück: Keltenstraße 6, Langensteinbach, Flst.Nr. 267/1
Vorlage: 60/0931/2020
 - 3.5 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche - Ittersbacher Straße 18/1
Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienhauses mit Keller
Grundstück: Ittersbacher Straße 18/1, Langensteinbach, Flst.Nr. 534/25
Vorlage: 60/0938/2020
 - 3.6 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche - Danziger Straße 34
Antrag auf Befreiung: Errichtung einer Einfriedung
Grundstück: Danziger Straße 34, Auerbach, Flst.Nr. 3348
Vorlage: 60/0936/2020
- 4 Genehmigung von Protokollen
- 5 Verschiedenes
- 6 Fragen der Zuhörer

zu 1 Bekanntgaben

Keine.

zu 2 Fragen der Gemeinderäte

2.1 Stromversorgung Mittelweg/Bahnhofstraße Ittersbach

OVin Christmann erkundigt sich bei der Verwaltung bzgl. abgestellten Stromes im Mittelweg und in der Bahnhofstraße. Die Anwohner des Mittelwegs seien von den EnBW informiert worden, die der Bahnhofstraße nicht. Sie bittet um Klärung.

BM Timm entgegnet, dass dies keine Arbeiten sind, die mit der Gemeinde koordiniert werden, man geht aber auf die EnBW zu und erkundigt sich.

zu 3 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche

zu 3.1 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche - Lindenstraße 58 Bauantrag mit Befreiung: Neubau eines Carport Grundstück Lindenstraße 58, Mutschelbach, Flst. Nr. 2904/1 Vorlage: 60/0919/2020

GR Herrmann ist befangen und verlässt den Sitzungstisch.

Frau Reuter erläutert den Sachverhalt:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Kirchweg/ Auf dem Wasserfall“ in Karlsbad-Mutschelbach. Als „Art der baulichen Nutzung“ ist ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Geplant ist nach der Errichtung des Mehrfamilienhauses nun noch ein Carport. Mit einer Grundfläche von 33 m² ist dieser genehmigungspflichtig. Zudem wird mit dem neuen Vorhaben ein „Maß der baulichen Nutzung“, die Grundflächenzahl (GRZ), überschritten. Der Bebauungsplan beinhaltet eine GRZ von 0,4. Für das Grundstück wäre demnach eine überbaute Grundfläche von 452 m² zulässig. Mit dem neuen Vorhaben wird diese Vorgabe um 5 m² überschritten.

Nach Antrag von OV Wenz wurde das Vorhaben nach der Beratung am 06.05.2020 zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den OR Mutschelbach übergeben. Nach einem Offenlageverfahren empfiehlt dieser nun einstimmig, das Gemeindeeinvernehmen zu versagen. OV Wenz wird in der Sitzung Stellung nehmen.

Die Verwaltung sieht die Überschreitung der GRZ weiterhin als städtebaulich vertretbar an, und empfiehlt das Gemeindeeinvernehmen zur Befreiung von der Festsetzung zu erteilen.

OV Wenz bezieht Stellung: Nach § 30 GO des OR Mutschelbach wurde eine Beschlussempfehlung im „Corona-bedingten“ Offenlageverfahren von 12.05.-28.05. im Rathaus Mutschelbach ausgelegt. Eine Beschlussfassung muss einstimmig sein, die Befreiung wurde dabei

einstimmig vom OR abgelehnt. Grundsätzlich sieht der OR eine Nachverdichtung und Wohnraumförderung positiv, dies ist nicht das Problem. Es gab für den Bau an sich schon viele Entgegenkommen, sei es die Befreiung zur GFZ oder zum Kniestock. Der Bauherr könnte den Carport in 7,50 m statt 9,00 m Länge errichten, dann wäre keine Befreiung notwendig und ein PKW und Fahrräder könnte dennoch untergestellt werden.

Bereits während dem Bau gab es bereits Beschwerden über Baustelleneinrichtung und Mülllagerung, dies bleibt haften.

Auch ist der Einmündungsbereich der Nöttinger Straße kritisch zu betrachten.

GR Guthmann erkundigt sich nach den Fristen für das Baugesuch.

Frau Reuter gibt Auskunft, dass die Frist zur gemeindlichen Stellungnahme eigentlich bereits nach der ersten Beratung im Mai abgelaufen ist, damit wird normalerweise das Einvernehmen der Gemeinde angenommen. Die Verwaltung hat aber noch kein entsprechendes Schreiben von der Baurechtsbehörde erhalten. Ob eine nun abgegebene Stellungnahme noch akzeptiert wird, bleibt abzuwarten.

BM Timm formuliert den weitergehenden negativen Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt versagt das Gemeindeeinvernehmen zur Befreiung für die Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) mehrheitlich mit 8 Ja-Stimmen, bei 3 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen.

**zu 3.2 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche - Fichtenstraße 5
Bauantrag: Anbau und energetische Sanierung eines Wohnhauses
Grundstück: Fichtenstraße 5, Spielberg, Flsr.Nr. 3749
Vorlage: 60/0930/2020**

GR Herrmann kehrt an den Sitzungstisch. GR Haas erklärt sich bei diesem TOP für befangen und verlässt den Ratstisch.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des alten Bebauungsplanes „Kalkäcker/ Im Birke“ in Karlsbad-Spielberg.

Es handelt sich um einen „einfachen“ Bebauungsplan nach § 30 BauGB (keinen „qualifizierten“), da z.B. keine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt wurde.

Geplant sind der Umbau im Bestand sowie ein rückwärtiger Anbau an das Wohnhaus zur Wohnraumerweiterung. Dieses Vorhaben ist auf Grund der fehlenden Festsetzungen nach § 34 BauGB (Einfügen in die nähere Umgebungsbebauung) zu beurteilen.

Der Anbau greift die bestehende Kubatur des Bestandes auf. Somit soll dieser ebenso zweigeschossig über fast die komplette Breite, jedoch mit Flachdach errichtet werden. Die Attika des Anbaus ist somit niedriger als der bestehende First. Am Anbau sind zudem noch genehmigungspflichtige Balkone zum Garten hin vorgesehen.

Hinsichtlich max. Bautiefe ist hier als Referenzobjekt die Fichtenstraße 9 heranzuziehen.

Diese hat eine noch größere Bautiefe (Länge von der Straße bis zur hinteren Gebäudekante) als das geplante Vorhaben.

Die Verwaltung hat somit gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken und empfiehlt das Gemeindeeinvernehmen zu erteilen.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt erteilt das Gemeindeeinvernehmen zu dem geplanten Bauvorhaben einstimmig, mit 15 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

**zu 3.3 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche - Badhausweg 2
Antrag auf Abweichung: Errichtung Photovoltaik statt Begrünung auf Flachdach
Grundstück: Badhausweg 2, Ittersbach, Flst.Nr. 3795/16
Vorlage: 60/0929/2020**

GR Haas nimmt wieder am Sitzungstisch Platz.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stöckmädle“ in Karlsbad-Ittersbach.

Der Bebauungsplan schreibt bei der Ausführung eines Flachdaches eine Dachbegrünung vor.

Statt der Begrünung des Flachdaches ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage vorgesehen. Der Bauherr hat daher eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 56 Abs. 2 LBO beantragt.

Vergleichsfälle gibt es in der Reutäckerstraße 9 und 11. Es handelt sich hier jedoch nicht um denselben Bebauungsplan, sondern um einen Ergänzungsbereich (Stöckmädle/Reutäcker) des Gewebe- und Industriegebietes in Ittersbach.

Die Verwaltung ist dennoch der Ansicht, dass diese bereits erteilten Befreiungen als Referenz für das im Ganzen erscheinende Gebiet herangezogen werden können, und empfiehlt daher das Gemeindeeinvernehmen zu der beantragten Abweichung zu erteilen.

GR Herrmann sieht die Befreiung kritisch, Photovoltaik ist im Bebauungsplan nicht vorgesehen. Er erkundigt er sich nach einer möglichen Mehrbelastung für die Entwässerung im Vergleich zu einem Gründach und die Gebühren.

Herr Guthmann erklärt, dass dies für das Kanalnetz keine zu große Belastung bedeutet. Man könnte ja auch ein Satteldach errichten, dieses müsste auch gänzlich über die Kanalisation entwässert werden. Bei Niederschlagsberechnungen wird dies entsprechend beachtet.

GR Rohrer fragt nach, ob es technisch möglich wäre die Photovoltaikanlage auf dem Gründach zu errichten.

Herr Guthmann kann dazu keine Aussage machen, sieht dies aber finanziell kritisch. Er ergänzt, dass es sich hier nur um einen kleinen Teil des Altbereichs handelt in dem man diese Festsetzung getroffen hat, in den restlichen Bereichen gibt es diesbezüglich keine Festsetzung. BM Timm sieht eine Photovoltaikanlage insgesamt als positiv. Beides ist für den Bauherren eine finanzielle Aufwendung die kostenintensiv ist

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt erteilt das Gemeindeeinvernehmen zu der Abweichung von der Festsetzung der Flachdachbegrünung zugunsten von Photovoltaik mehrheitlich mit 12 Ja-Stimmen, bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen.

zu 3.4 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche - Keltenstraße 6
Bauvoranfrage: An- und Umbau eines Wohnhauses
Grundstück: Keltenstraße 6, Langensteinbach, Flst.Nr. 267/1
Vorlage: 60/0931/2020

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Frankenstraße/ Keltenstraße“ und ist daher nach § 33 Abs. 1 und 3 BauGB zu beurteilen. Für den genannten Geltungsbereich gilt seit 12.10.2017 eine Veränderungssperre (verlängert am 25.09.2019).

Es geht hier um eine Bauvoranfrage, bei der die grundsätzliche bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines solchen Vorhabens geklärt werden soll. Bei diesem Vorhaben ist der Abbruch der bestehenden Garage geplant, dafür soll an dieser Seite ein zwei-geschossiger Anbau entstehen.

Im Rahmen der Veränderungssperre ist es möglich Bauvoranfragen bzw. auch Bauanträge zu stellen und zu genehmigen, wenn diese nicht gegen die künftige Planung im Gebiet sprechen (§ 14 Abs. 2 BauGB).

Der Bauherr möchte im Rahmen der Bauvoranfrage folgende Fragen beantwortet wissen:

1. *„Ist eine Ausnahme von der erlassenen Veränderungssperre möglich?“*
2. *„Ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich in 2-geschossiger Bauweise gem. beigefügtem Bauplänen zulässig?“*
3. *„Ist der Abstand von 1,5 m zur Grundstücksgrenze Keltenstraße zulässig?“*

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt und übergibt diese zur Diskussion im Gremium.

Zu 1.: Ja, nach § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Vorhaben somit nicht der künftigen Planung widerspricht. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Zu 2.: Ja, da im künftigen Bebauungsplan 2 Vollgeschosse zulässig sein sollen.

Zu 3.: Dem Antragsteller wird empfohlen von der Keltenstraße einen Abstand von 2,00 m vorzusehen.

Grundsätzlich ist es der Gemeinde wichtig, dass eine solche Planung nicht einer künftigen Erschließung der rückwärtigen Grundstücksbereiche entgegensteht. Dies ist hier nicht der Fall.

Somit kann aus Sicht der Verwaltung das Gemeindeeinvernehmen zu der Bauvoranfrage und zur beantragten Ausnahme von der Veränderungssperre grundsätzlich erteilt werden.

GR Rädle erkundigt sich warum entlang der Keltenstraße teilweise Häuser direkt an der Straße stehen und andere deutlich zurück versetzt sind.

Herr Guthmann erklärt, dass dies historisch gewachsen ist. Früher gab es hier möglicherweise einen einfach Feldweg mit etwas Abstand der Häuser oder einen etwas anderen Verlauf. Künftig möchte man etwas mehr Abstand um das Straßenbild aufzuweiten.

GR Haas ist der Ansicht, dass man nicht zu oft Ausnahmen von Veränderungssperren geben sollte, dies hier sieht er aber ebenfalls unkritisch.

BM Timm erläutert noch einmal, dass der Verwaltung die 2,00 m Abstand wichtig waren, um hier bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mehr Flexibilität zu haben.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt bewertet die drei im Sachverhalt erläuterten Fragen grundsätzlich positiv und erteilt das Gemeindeeinvernehmen zu der Bauvoranfrage (mit 2 m Abstand zur Keltenstraße) einstimmig mit 16 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

zu 3.5 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche - Ittersbacher Straße 18/1
Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienhauses mit Keller
Grundstück: Ittersbacher Straße 18/1, Langensteinbach, Flst.Nr. 534/25
Vorlage: 60/0938/2020

Frau Reuter erläutert das Baugesuch:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Baufluchtenplanes „Sauweid, Ent- und Badwiesen“.

Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan, keinen „qualifizierten“ da z.B. keine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt ist.

Es geht hier um eine Bauvoranfrage, bei der die grundsätzliche bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines solchen Vorhabens geklärt werden soll.

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Keller.

Der Bauherr möchte im Rahmen der Bauvoranfrage folgende Frage beantwortet wissen:

„Ist die geplante Bebauung mit den Maßen 10,58 m x 9,33 m bei 1,5 Geschossen und Keller genehmigungsfähig?“

Die Verwaltung beantwortet die Frage wie folgt und übergibt diese zur Diskussion im Gremium.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Baufluchtenplanes „Sauweid, Ent- und Badwiesen“. Dieser hat für die Bebauung von Grundstücken Baufluchten zur Erschließungsstraße hin festgesetzt. Die „rückwärtige Bebauung“ ist faktisch nach § 34 BauGB (Einfügen in die nähere Umgebungsbebauung) zu beurteilen. Bei Aufstellung des Bebauungsplanes war im Bereich des Grundstücks wohl nicht die Ittersbacher Straße als Erschließungsstraße vorgesehen, sondern der Stichweg von der Badstraße aus.

Aus Sicht der Verwaltung fügt sich das Vorhaben analog zur Ittersbacher Straße 14 und 22/1 (beide liegen auch „hinter“ der festgesetzten Bauflucht) in die Umgebung ein.

Es gibt im Gestaltungsplan teilweise Festsetzungen zu Geschossen, aber nicht im Bereich des Baugrundstücks. Ein Vollgeschoss (+ DG und KG) ist im Gebiet aber grundsätzlich zulässig. Letztlich ist auf die Traufhöhe und Kniestock gem. Festsetzungen zu achten.

Bauordnungsrechtliche Belange, wie z.B. Abstandsflächen, sind im Bauantrag zu prüfen.

Somit kann aus Sicht der Verwaltung das Gemeindeeinvernehmen zu der Bauvoranfrage grundsätzlich erteilt werden.

GRin Christmann erkundigt sich, ob die Erschließung für dieses Vorhaben künftig über die Ittersbacher Straße, oder über den Stichweg an der Badstraße sein soll.
Frau Reuter klärt auf, dass die künftige Erschließung von der Ittersbacher Straße aus sein soll.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt erteilt das Gemeindeeinvernehmen zu der Bauvoranfrage einstimmig, mit 16 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

**zu 3.6 Beratung und Beschlussfassung über Baugesuche - Danziger Straße 34
Antrag auf Befreiung: Errichtung einer Einfriedung
Grundstück: Danziger Straße 34, Auerbach, Flst.Nr. 3348
Vorlage: 60/0936/2020**

OV Kleiner (ohne Stimmrecht) ist befangen und verlässt die Sitzung.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „In der Kail“ in Karlsbad-Auerbach.

Geplant ist die Errichtung eines Sichtschutzzaunes aus Holz (Höhe 1,8 m) seitlich des Wohngebäudes und entlang der Straße „Am Weingarten“. Der Vorgartenbereich zur Danziger Straße würde mit dem geplanten Zaun frei gehalten. Durch die Ecklage des Grundstücks an der Danziger Straße und der Straße „Am Hang“ ist der gesamte Gartenbereich von der Straße „Am Hang“ aus einsehbar.

Mit der höheren Einfriedigung soll die Einsicht von der Straße in den Gartenbereich, sowie das Weglaufen der Hunde erreicht werden.

Nach Festsetzungen des Bebauungsplanes „In der Kail“ dürfen Holzzäune zur Straßenseite (Vorgärten) nicht über 0,8 m hoch sein.

Ein Zaun, wie geplant, wäre grundsätzlich verfahrensfrei nach der Landesbauordnung möglich. Da dem Vorhaben aber die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen, ist eine Befreiung erforderlich.

Die Verwaltung sieht ein Einvernehmen zu der Befreiung kritisch. Im Gebiet gibt es kein direkt vergleichbarer Sichtschutzzaun.

Darum wird empfohlen das Gemeindeeinvernehmen zu versagen.

Herr Guthmann merkt an, dass es sich hier zwar um einen Zaun direkt an der Straße geht, da es aber ein Eckgrundstück ist, ist damit auch der hintere Gartenbereich frei einzusehen.

BM Timm erläutert, dass man mit der Festsetzung einen Tunnelblick entlang der Straße vermeiden möchte, daher sollen Vorgärten offener gestaltet werden.

GR Langendörfer gibt zu bedenken, dass mit solch einer Befreiung „Tür und Tor“ für weitere Sichtschutzzäune geöffnet wird.

GRin Christmann erkundigt sich nach einem Kompromiss.
BM Timm gibt an, dass dies nicht möglich ist. Auf eine Befreiung könnten sich alle berufen, es ist keine Einzelfallentscheidung.

GRin Günther merkt an, dass sie grundsätzlich kein Freund dieser großen Sichtschutzzäune ist. Sie findet es aber schade für den Bauherren, der jetzt richtigerweise diesen Schritt geht und nachfragt, während viele solche Zäune illegal errichten.

GRin Rausch erkundigt sich, was mit Zäunen passiert dies nicht „bebauungsplan-konform“ sind.

Frau Reuter klärt auf, diese Zäune meist illegal sind. Man muss sich an den Bebauungsplan halten. Das Problem ist, dass sehr viel solcher illegal errichteten Bauten existieren. Die zuständige Behörde, das Landratsamt, kommt dem oft nicht hinterher. Es gibt aber auch immer mehr Anzeigen, gerade von Nachbarn. Wenn die Baurechtsbehörde vorbeikommt, kann es dann zu einer Rückbauverfügung kommen.

GR Haas ist der Ansicht, dass die Festsetzung zu restriktiv ist, heute wird ganz anderes gebaut, dies ist für Grundstückseigentümer schwer nachzuvollziehen. Man möchte auf seinem Grundstück schon die Freiheit haben so etwas errichten zu können.

BM Timm entgegnet, dass man als Eigentümer auf den gültigen Bebauungsplan achten muss, egal ob man neu baut oder ob man eine Immobilie erwirbt.

GR Rädle weist auf die subjektiven Aspekte hin, ob etwas gut aussieht, oder nicht. Was wirklich zu beachten ist, dass die Gemeinde mit solch einer Befreiung die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu leicht aus den Händen gibt. Man sollte daran festhalten.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt versagt das Gemeindeeinvernehmen zu der beantragten Befreiung einstimmig, bei 10 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und 6 Enthaltungen.

zu 4 Genehmigung von Protokollen

BM Timm gibt an, dass das Protokoll durchgereicht wurde. Aus den Reihen des Gremiums gibt es von Herrn OV Wenz einen kleinen Änderungswunsch. Beim TOP zur Lindenstraße 58 merkt er an, dass der Carport „wohl oder vermutlich“ zu Lagerzwecken genutzt wird, nicht „sicher“.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt genehmigt das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 06.05.2020 einstimmig mit 16 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimmen und Enthaltungen.

zu 5 Verschiedenes

5.1 aktuelle Corona-Lage in Karlsbad

BM Timm teilt dem Gremium mit, dass es mit Stand 24. Juni 2020 keine infizierten Personen in Karlsbad gäbe. Im ganzen Landkreis seien 32 Fälle registriert. Insgesamt hätte man die Lage wohl ganz gut im Griff. Aber an anderen Fällen könne man sehen, wie schnell die Situation wieder außer Kontrolle geraten kann. Er bitte daher weiter eindringlich sich an die

Corona-Verordnung des Landes zu halten. Am 1. Juli tritt eine neue Verordnung mit weiteren Lockerungen in Kraft, dennoch sei Achtsamkeit geboten. Diese neue Lockerung beinhaltet auch weitere Lockerungen für öffentliche Einrichtungen.

5.2 Freibadsaison unter Pandemiebedingungen

BM Timm berichtet weiter, dass mittlerweile das Freibad wieder öffnen konnte. Es ist ein strenges Hygienekonzept zu beachten, welches u.a. von einem externen Sicherheitsdienst überwacht wird. Das Schwimmbad kann in „zwei Schichten“ besucht werden, dabei sind max. 300 Personen zulässig. Die Rutsche und andere Attraktionen sind gesperrt, im Becken herrscht „Einbahnverkehr“. Insgesamt wurde die Öffnung von der Bevölkerung positiv aufgenommen. Dass auch die Umkleiden nicht genutzt werden können, war bisher kein Problem. Er bedankt sich an dieser Stelle ausdrücklich bei den Mitarbeitern, die eine Freibad-Öffnung möglich gemacht haben.

5.3 Neubauvorhaben Belchenstraße 65

Herr Guthmann informiert das Gremium darüber, dass für das Grundstück Belchenstraße 65 eine neue Planung eingereicht wurde. Geplant sind nun drei Reihenhäuser statt des 8-Familienhauses. Mit dem Vorhaben wurden keine Anträge auf Befreiung oder Ausnahme gestellt. Man geht nach der ersten Prüfung davon aus, dass alle Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden und somit nach der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsbad nicht mehr vom Bauausschuss bzw. dem Gemeinderat beraten werden muss. Die Stellungnahme der Gemeinde in Form der Zustimmung kann der Bürgermeister abgeben.

zu 6 Fragen der Zuhörer

Angrenzer des Vorhabens „Ittersbacher Straße 18/1“ erkundigen sich nach einem Entwässerungskanal, der wohl durch das Grundstück verläuft. Die Bauverwaltung lädt die Angrenzer zur Besprechung der Angelegenheit in den nächsten Tagen ins Büro. Grundsätzlich steht dies nicht dem geplanten Vorhaben im Wege.

gez. Jens Timm
Vorsitzender

gez. Marielle Reuter
Protokollführerin

Gemeinderat Jürgen Herrmann
Urkundsperson

Gemeinderat Reinhard Haas
Urkundsperson

Gemeinderat Norbert Ried
Urkundsperson

Gemeinderat Uwe Rohrer
Urkundsperson